

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ist der Vizedominus. Die Einnahmen aus Markt, Maut und Münze gehören dem Herzog, werden aber von diesem in der Regel verpachtet. Die Städte bekommen vom Herzog das Recht, Strafgelder, ferner Scheibenzoll, Pflasterpfennig usw. zu erheben.

Der Vertreter des Herzogs ist in allen rechtlichen und politischen Fragen anfangs der Stadtrichter. Dieser, Jurer genannt, hat die niedere Gerichtsbarkeit in seinen Händen. In der Regel werden ihm von Seiten einzelner Gewerbe Biererräte beigegeben. Auf verschiedenen Wegen bildeten sich aus Biererräten oder aus Schöffenkollegien der Stadtrat, der später als innerer Rat bezeichnet wird. Vorsitzender desselben ist anfangs immer der Stadtrichter.

Das Streben der Bürger geht aber im Laufe der Entwicklung immer stärker darauf hinaus, den Vorsitz im Rat zu erhalten.

In der Zeit zwischen 1400—1500 begegnen uns die ersten Bürgermeister. Sie werden anfangs vom Herzog ernannt, in späteren Zeiten aber aus dem Räte gewählt und nur vom Herzog bestätigt. Meist ist dann der Bürgermeister Vorsitzender des Rates in politischen Fragen, der Stadtrichter in gerichtlichen Angelegenheiten. Dadurch, daß der Stadtrat oft auch die niedere Gerichtsbarkeit erhält, werden die Rechte des Stadtherrn bedeutend geschmälert. In Markt-, Gewerbe- und Polizeiangelegenheiten entscheidet der Stadtrat.

In dem Zeitraum zwischen 1500—1600 wird aber auch die Herrschaft des Inneren Rates dadurch eingeschränkt, daß die Gewerbe, die sich zu starken Zünften organisieren, Aufnahme in den Rat verlangen. Nach manchen Streitigkeiten trat so zum inneren der äußere Rat als Vertreter der Zünfte. Die Wahl der Bürgermeister, des inneren und äußeren Rates erfolgte meist nach einem sehr verwickelten Schema.

In freilich stark veränderter Form leben die beiden Glieder des Rates heute noch unter dem Namen Magistrat und Gemeindevorstand fort.

Im Folgenden möchte ich als Beispiel eines Stadtrechtes, das wichtigste Mutterrecht unseres Gaues, das Stadtrecht von Burghausen vom Jahre 1307, eingehender besprechen, um dann mit einer kurzen Skizze der stadtrechtlichen Entwicklung einzelner Wittelsbacherstädte diesen Abschnitt zu schließen.

Das Stadtrecht Burghausens.

Das Burghausener Stadtrecht vom 21. März 1307 ist keine Verleihungsurkunde, sondern eine auf Grund älterer herzoglicher Privilegien zwischen dem Räte der Stadt und dem herzoglichen Richter vereinbarte Zusammenfassung aller jener rechtlichen Bestimmungen, die fortan in Burghausen gelten sollten. Auf ein älteres Privilegium beruft sich eine Stelle des Stadtrechtes mit den Worten: Wir haben darüber des Herzogs Brief. Das Stadtrecht zerfällt in 13 Kapitel. Die einzelnen Abschnitte zeigen keine klare Gliederung.